

ZH_OBERGERICHT LF220080 vom 1. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220080

FR: ZH_OBERGERICHT LF220080 du 1 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LF220080 del 1 dicembre 2022

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob die Berufungsklägerin mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 rechtzeitig Berufung bei der hiesigen Instanz und stellte die vorstehend wie-

- 4 - dergegebenen Anträge (act. 8 inkl. Beilagen act. 9 und 10; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 5).

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1-5 sowie Testamentseröffnungsakten [= act. 12/1-4]). Mit Verfügung der Kammer vom 3. November 2022 wurde den Berufungsbeklagten Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt, mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall das Verfahren ohne die Berufungsantwort weitergeführt werde. Des Weiteren wurde die Prozessleitung delegiert (act. 13). Die Verfügung wurde den Berufungsbeklagten am 7. November 2022 zugestellt (act. 14). Innert Frist und bis dato liessen sie sich nicht vernehmen. II. 1.1 Die Berufungsbeklagten liessen vor Vorinstanz einzig ausführen, dass sie Einsprache gegen die Berechtigung der Berufungsklägerin und damit gegen die entsprechende Ausstellung eines Erbscheins erheben, wobei die Einsprache nicht begründet zu werden brauche (act. 1). 1.2 Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid mit der Argumentation, es sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erhebung der Einsprache gegen die Ausstellung der Erbbescheinigung im Sinne von Art. 559 ZGB bedeute, dass seitens der Einsprecher bzw. Berufungsbeklagten die Erbberechtigung der Ehefrau des Erblassers bzw. der Berufungsklägerin bestritten werde. Da die Einsprache nach ständiger Rechtsprechung des Obergerichts nicht begründet werden müsse, sei die materielle Begründetheit der Einsprache nicht zu prüfen, weshalb von der Einsprache ohne nähere Prüfung Vormerk zu nehmen sei. Infolgedessen könne vorläufig keine Erbbescheinigung ausgestellt werden. Als weitere Folge der Einsprache sei gestützt auf Art. 556 Abs. 3 ZGB und gemäss ständiger Praxis des Einzelgerichtes und des Obergerichtes die Erbschaftsverwaltung anzuordnen (act. 7 S. 2 f.). 2. Die Berufungsklägerin wirft der Vorinstanz falsche Rechtsanwendung und Willkür vor. Sie macht im Kern geltend, Anspruch auf Ausstellung der Erb-

- 5 - bescheinigung hätten die gesetzlichen Erben, deren Berechtigung mittels Einsprache nicht bestritten werden könne, weshalb die Ausstellung des Erbscheins nicht vom Vorliegen einer Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB abhängig gemacht werden könne, wenn wie im vorliegenden Fall die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft (unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen) zurzeit offenkundig feststehe. Aus der Testamentseröffnung vom 25. August 2022 ergebe sich sodann, dass das erblasserische Testament vom 5. Oktober 2000 nichts an der Erbbestellung der vorliegenden vier gesetzlichen Erben ändere. Dieses beinhalte einzig Anordnungen für den Fall des Vorversterbens des Erblassers vor seiner

vormaligen Ehefrau H._____, welche Situation nicht eingetreten sei, so dass das Testament an der gesetzlichen Erbfolge nichts geändert habe. Die vorinstanzliche Anordnung sei daher willkürlich und aufzuheben, zumal die Einsprache keine Begründung für das allfällige Wegfallen ihrer (der Berufungsklägerin) gesetzlichen Erbenstellung enthalte (act. 8 S. 2-4).

E. 3.1

Findet sich beim Tode eines Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverweilt einzuliefern und binnen Monatsfrist nach der Einlieferung zu eröffnen (vgl. Art. 556 Abs. 1 und Art. 557 Abs. 1 ZGB; vgl. Testamentseröffnung act. 3). Gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB wird nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung der eröffneten letztwilligen Verfügung an die Beteiligten den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien. Anspruch auf Ausstellung eines solchen Erbscheins haben entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht nur eingesetzte, sondern auch gesetzliche Erben. Der Zweck des Erbscheins erschöpft sich darin, sämtliche Erben auszuweisen, damit diese den Nachlass einstweilen in Besitz nehmen und provisorisch darüber verfügen können. Die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist nur zu verweigern, wenn die Erbberechtigung der betroffenen Personen bestritten wird. Die Erbberechtigung der gesetzlichen Erben kann, im Gegensatz zu derjenigen der eingesetzten Erben, allerdings nicht bestritten werden (vgl. BGer 5D_305/2020 vom

E. 3.2

Unstrittig ist, dass die Berufungsklägerin Ehefrau bzw. Witwe des Erblassers ist. Dies ergibt sich aus dem Familienausweis und dem Ausweis über den registrierten Familienstand (act. 12/2). Als solche kommt ihr nach Art. 462 ZGB gesetzliche Erbenstellung zu (vgl. auch Testamentseröffnung act. 3 S. 3). Ihre Erbberechtigung als gesetzliche Erbin kann im Einspracheverfahren wie vorstehend gesagt nicht bestritten werden. Auch den Berufungsbeklagten als Nachkommen des Erblassers kommt gesetzliche Erbenstellung zu (Art. 457 ZGB; vgl. Testamentseröffnung act. 3 S. 3). Es sind vorliegend somit sämtliche Erben bereits bekannt, und selbst bei Ungültigkeit des Testaments vom 5. Oktober 2000 (welches lediglich Anordnungen für den Fall des Vorversterbens des Erblassers vor seiner vormaligen Ehefrau H._____ enthält und welche Situation nicht eingetreten ist, vgl. Testamentseröffnung act. 3 S. 2) würde deren gesetzliche Erbberechtigung nicht dahinfallen. Dass weitere Personen Erbenstellung beanspruchen könnten, ist weder behauptet noch aktenkundig. Inwiefern sodann potentielle Klagen am Kreis der gesetzlichen Erben etwas zu verändern vermöchten, ist nicht ersichtlich. Zu Recht macht die Berufungsklägerin daher geltend, dass im vorliegenden Fall die Erbbescheinigung ihren Zweck, sämtliche Erben auszuweisen, mangels Zweifel an deren Identität trotz erhobener Einsprache uneingeschränkt zu erfüllen vermag (act. 8 S. 4).

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Notariat Andelfingen sowie – unter Beilage der Akten – an das Einzelgericht s.V. des Bezirksgerichtes Andelfingen, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 8 - Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 168'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. D. Tolic Hamming versandt am: 2. Dezember 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.